



Mietvertrag über einen Landliegeplatz

Zwischen SCSC Segelclub Schalchen Chiemsee e.V.
Geschäftsstelle:
Markus Schliffenbacher
Midgardstr. 7a
81739 München

-nachstehend „Vermieter“ genannt

Und Herrn/Frau _____

-nachstehend „Mieter“ genannt

wird folgender Mietvertrag ab _____ abgeschlossen:

§1 Mietobjekt

1. Die Vermieterin vermietet einen Bootsliegeplatz auf dem Clubgelände des SCSC mit dem Liegeplatz Nr. _____
2. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Mieter einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, falls dies aus betrieblichen Gründen erforderlich sein sollte.

§2 Mietzweck

1. Die Vermietung des Landliegeplatzes gilt für das Boot des Mieters:

Bootstyp: _____

Länge: _____

Breite: _____

2. Sollte der Liegeplatz durch ein anderes Boot des Mieters genutzt werden, so ist dies der Vermieterin anzuzeigen.
3. Der Mieter ist nicht zur Untervermietung befugt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag im Lastschriftverfahren von dem Girokonto eingezogen wird.

IBAN:..... BIC: bei der.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kontobevollmächtigten

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Liegeplätze (AML)

I. Geltungsbereich

1. Vorliegende AML gelten für sämtliche Vermietungen von Landliegeplätzen durch die Vermieterin.

II. Mietgegenstand

1. Die Vermieterin vermietet dem Mieter einen Liegeplatz in einer für den jeweiligen Bootstyp erforderlichen Größe. Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes oder die Übernahme einer Obhutspflicht für das Boot.
2. Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Zuteilung kann nur an Mitglieder des SCSC erfolgen. Bei Eignergemeinschaften müssen alle Partner Mitglieder des SCSC sein.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, den Liegeplatz der Lage nach zu modifizieren, wenn dies erforderlich ist, ohne dass es der Zustimmung des Mieters bedarf und ohne dass dies Ansprüche des Mieters auslöst, solange das betroffene Boot ausreichenden Platz auf der zur Verfügung gestellten Fläche findet.
4. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

III. Laufzeit des Vertrages

1. Das Mietverhältnis beginnt am 15. April eines jeden Jahres und endet am 1. November desselben Jahres.
2. Das für die o.g. Saison abgeschlossene Mietverhältnis verlängert sich jeweils um die Dauer einer weiteren Saison, wenn es nicht bis spätestens 31.12. eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Während dieser Zeit ist das Mietverhältnis nur aus wichtigem Grund kündbar. Für die Vermieterin liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor bei Zahlungsverzug des Mieters im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 3 a), b) BGB.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Liegeplatz ordnungsgemäß geräumt herauszugeben. Gibt der Mieter den Liegeplatz nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann die Vermieterin entweder Entschädigung gemäß § 546 a BGB verlangen oder das Boot nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters von dem Liegeplatz zu einem anderen Trockenliegeplatz seiner Wahl bringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.

IV. Miete und Zahlungsbedingungen

1. Die Miete bezieht sich ausschließlich auf die Zurverfügungstellung des Liegeplatzes und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
2. Die Miete wird zum 1. März der jeweiligen Saison per Lasteneinzug (mit dem Mitgliedsbeitrag) eingezogen.
3. Die Vermieterin hat wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.

V. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das Boot nebst Zubehör für die Dauer der Nutzung des Liegeplatzes gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird der Abschluss einer eigenen Kasko-/Bootschhaftpflichtversicherung empfohlen.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für evtl. entstehende Schäden am Boot samt Zubehör, für Diebstahl oder sonstige Personen- oder Sachschäden.
3. Der Mieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen von ihm mitgebrachten Angehörigen oder zugelassenen Personen verursacht wurden.

VI. Zugang und Nutzung

1. Slipwagen sind nach Wasserung des Bootes auf den für das Boot zugewiesenen Liegeplatz zurückzustellen. Boote, welche ihrer Beschaffenheit nach ohne Slipwagen abgestellt werden, müssen auf dem vorbereiteten Lagerplatz untergebracht werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sein Boot den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere dass sämtliche umweltrelevanten Vorgaben eingehalten werden
2. Veränderungen am vorhandenen Baum-/Stauch-/und Schilfwuchs sind verboten. Ebenfalls ist es dem Mieter untersagt, die genutzte Fläche zu verändern, Bauten oder Zäune anzubringen usw.
3. Außer zur Belegung und Räumung ist der Mieter nicht berechtigt, den Pachtgrund mit dem Kraftfahrzeug anzufahren. Zuwiderhandlungen ziehen den Widerruf der Liegeplatzzuteilung nach sich.
4. Für die Einhaltung der AML ist vom SCSC ein Platzwart bestellt. Er ist in der Ausübung seiner Tätigkeit ausschließlich an die Weisung der Vorstandschaft gebunden. Seinen Anordnungen ist seitens der Liegeplatzbenutzer Folge zu leisten.

Ort, Datum, Unterschrift (Vorstand SCSC)

Ort, Datum, Unterschrift (Mitglied SCSC)